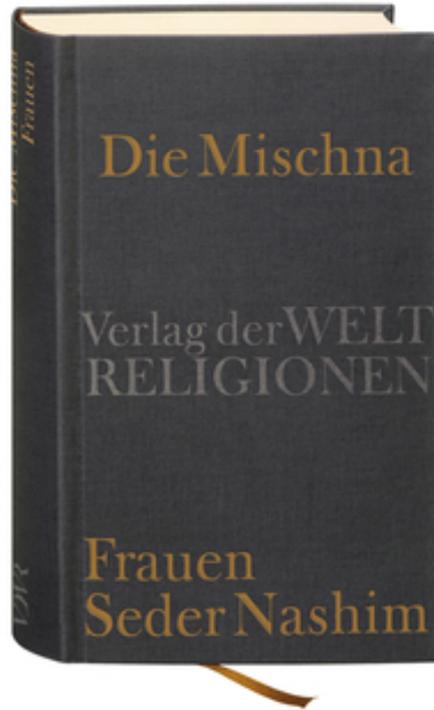


Insel Verlag

Leseprobe



Krupp, Michael  
**Die Mischna. Frauen - Seder Nashim**

Aus dem Hebräischen übersetzt und herausgegeben von Michael Krupp

© Insel Verlag  
978-3-458-70024-1

VDR



# DIE MISCHNA

FRAUEN  
SEDER NASHIM

Aus dem Hebräischen übersetzt  
und herausgegeben von  
Michael Krupp  
in Zusammenarbeit mit  
Ralf Enzmann, Gabriele Penka  
und Daniel Schumann

VERLAG DER  
WELTRELIGIONEN

Gefördert durch die  
Udo Keller Stiftung Forum Humanum

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliographie;  
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet abrufbar.  
<http://dnb.d-nb.de>

© Verlag der Weltreligionen  
im Insel Verlag Berlin 2010

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,  
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung  
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form  
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)  
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert  
oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet,  
vervielfältigt oder verbreitet werden.

Einband: Hermann Michels und Regina Göllner

Satz: pagina GmbH, Tübingen

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim

Bindung: Buchbinderei Lachenmaier, Reutlingen

Printed in Germany

Erste Auflage 2010

ISBN 978-3-458-70024-1

FRAUEN  
SEDER NASHIM



## INHALT

Frauen – Seder Nashim	
Traktat Jevamot .....	9
Traktat Ketubbot .....	63
Traktat Nedarim .....	104
Traktat Nazir .....	142
Traktat Soṭa .....	170
Traktat Giṭṭin .....	199
Traktat Qiddushin .....	228
Kommentar .....	247
Glossar .....	572
Abkürzungsverzeichnisse .....	575
Verzeichnis der zitierten Bibelstellen .....	579
Personenverzeichnisse .....	581
Literaturverzeichnis .....	588
Zur Transliteration .....	592
Danksagung .....	594
Inhaltsverzeichnis .....	595



## TRAKTAT JEVAMOT

### KAPITEL I

#### *Mischna 1*

[1] Fünfzehn Frauen befreien ihre Nebenfrauen und die Nebenfrauen ihrer Nebenfrauen von der Ḥalīza und von der Leviratehe bis ins Unendliche: seine Tochter und die Tochter seiner Tochter und die Tochter seines Sohnes und die Tochter seiner Frau und die Tochter ihrer Tochter und die Tochter ihres Sohnes, seine Schwiegermutter und die Mutter seiner Schwiegermutter und die Mutter seines Schwiegervaters, seine Schwester und die Schwester seiner Mutter und die Schwester seiner Frau, die Frau seines Bruders mütterlicherseits und die Frau seines Bruders, der nicht mit ihm gelebt hat, und seine Schwiegertochter.

[2] Diese befreien ihre Nebenfrauen und die Nebenfrauen ihrer Nebenfrauen von der Ḥalīza und von der Leviratehe bis ins Unendliche. Für alle aber gilt – wenn sie gestorben sind und wenn sie verweigert haben oder wenn sie sich scheiden ließen oder für unfruchtbar befunden wurden, sind ihre Nebenfrauen (zur Leviratehe) erlaubt. Du kannst nicht sagen, im Falle seiner Schwiegermutter und der Mutter seiner Schwiegermutter und der Mutter seines Schwiegervaters, daß sie für unfruchtbar befunden worden seien oder sie sich verweigert hätten.

#### *Mischna 2*

[3] Wie ist zu verstehen: »Sie befreien ihre Nebenfrauen«? War seine Tochter oder eine von all diesen, (ihm) wegen

- Blutsverwandtschaft zur Ehe verbotenen Frauen mit seinem Bruder verheiratet und dieser hatte (noch) eine andere Frau, so ist, wenn er stirbt, ebenso wie seine Tochter auch ihre Nebenfrau befreit. [Wie ist zu verstehen: »Sie befreien die Nebenfrauen ihrer Nebenfrauen«?] Ging die Nebenfrau seiner Tochter hin und heiratete seinen zweiten Bruder, und dieser hatte (noch) eine andere Frau, so ist ebenso wie die Nebenfrau seiner Tochter auch die Nebenfrau ihrer Nebenfrau befreit, wenn er stirbt, selbst wenn es hundert sind.
- [4] Wie ist zu verstehen: »Wenn sie gestorben sind, sind ihre Nebenfrauen erlaubt«? War seine Tochter oder eine von all diesen (ihm) wegen Blutsverwandtschaft zur Ehe verbotenen Frauen mit seinem Bruder verheiratet und dieser hatte (noch) eine andere Frau – wenn seine Tochter stirbt oder geschieden wird und danach stirbt sein Bruder, so ist ihre Nebenfrau erlaubt. Und eine jede, die sich verweigern konnte und es nicht (vor dem Tod ihres Mannes) getan hat – deren Nebenfrau vollzieht die Ḥalīza, aber nicht die Levirats-ehe.

20

*Mischna 3*

- [5] Bei sechs (ihm) wegen Blutsverwandtschaft zur Ehe verbotenen Frauen ist der Fall schwerwiegender als bei jenen (oben dargestellten), da sie (nur) andere heiraten dürfen, ihre Nebenfrauen sind erlaubt: seine Mutter, die Frau seines Vaters und die Schwester seines Vaters, seine Schwester väterlicherseits, die Frau seines Bruders väterlicherseits und die Frau des Bruders seines Vaters.

*Mischna 4*

- [6] Die Schule Shammai erklärt die Nebenfrauen den Brüdern für erlaubt (zum Vollzug der Leviratehe), die Schule Hillel verbietet sie. Haben sie die Ḥalīza vollzogen, erklärt

30

die Schule Shammai sie für ungeeignet zur Ehe mit einem  
Priester; die Schule Hillel erklärt sie für geeignet. Wurde  
(jedoch) die Leviratehe an ihnen vollzogen, erklärt die  
Schule Shammai sie für geeignet, die Schule Hillel aber für  
ungeeignet. Obwohl diese für ungeeignet und jene für  
geeignet erklären, enthält sich die Schule Shammai nicht der  
Heirat von Frauen aus der Schule Hillel, und die Schule  
Hillel nicht derer aus der Schule Shammai. Alles Reine und  
Unreine, das den einen rein, den anderen unrein ist, verwen-  
den sie ohne Bedenken als rein, die einen im Vertrauen auf  
die anderen.

## KAPITEL 2

*Mischna 1*

Wie ist zu verstehen: »Die Frau seines Bruders, der nicht mit  
ihm gelebt hat«? Wenn von zwei Brüdern einer stirbt und ein  
weiterer Bruder geboren wird und danach der zweite Bruder  
die Leviratehe mit der Frau seines Bruders eingeht und  
stirbt, so ist die erste frei (von der Verpflichtung zur Levi-  
ratsehe oder *Ḥaliza*), weil sie die Frau seines Bruders ist, der  
nicht mit ihm gelebt hat, und die zweite, weil sie ihre Ne-  
benfrau ist. Sagte er (der zweite Bruder) ihr gegenüber (nur)  
den Tauspruch und starb, so vollzieht die zweite die *Ḥaliza*  
und nicht die Leviratehe.

*Mischna 2*

Zwei Brüder, und einer von ihnen stirbt, geht der zweite die  
Leviratehe mit der Frau seines Bruders ein, und danach  
wird ihnen ein Bruder geboren und er (der zweite Ehemann)  
stirbt, so ist die erste frei, weil sie die Frau seines Bruders ist,  
der nicht mit ihm gelebt hat, und die zweite, weil sie ihre  
Nebenfrau ist. Sagte er ihr gegenüber (nur) den Tauspruch

und starb, so vollzieht die zweite die Ḥalīza und nicht die Leviratehe. Rabbi Shim'on sagt: Er vollzieht die Leviratehe an der, der er will, oder die Ḥalīza an der, der er will.

*Mischna 3*

- 5 Eine Regel zur Jevama wurde aufgestellt: Diejenige, die wegen Blutsverwandtschaft verboten ist, vollzieht weder die Ḥalīza noch die Leviratehe. Die, die wegen einer (rabbinischen) Satzung oder wegen der Heiligkeit (des Standes) verboten ist, vollzieht die Ḥalīza und nicht die Leviratehe.  
 10 (Diejenige), deren Schwester gleichzeitig ihre Schwägerin ist, vollzieht entweder die Ḥalīza oder die Leviratehe.

*Mischna 4*

- Verboten aufgrund einer rabbinischen Satzung sind: die zweiten Verwandtschaftsgrade nach den Worten der Schriftgelehrten. Verboten aufgrund der Heiligkeit (des Standes)  
 15 sind: eine Witwe dem Hohenpriester, eine Geschiedene und eine, die die Ḥalīza vollzogen hat, dem gewöhnlichen Priester, ein weiblicher Bastard und eine Netina dem Israeliten und eine Tochter Israels dem Bastard und dem Natin.

*Mischna 5*

- 20 [5] Wer irgendeinen Bruder hat, verpflichtet die Frau seines Bruders zur Leviratehe, und (er gilt als) sein Bruder in jeder Hinsicht, außer er hat ihn von der Magd oder der Fremden.  
 [6] Wer irgendeinen Sohn hat, so befreit (dieser Sohn) die  
 25 Frau seines Vaters von der Leviratehe und ist schuldig, wenn er ihn (den Vater) schlägt oder ihn verflucht, und (er gilt als) sein Sohn in jeder Hinsicht, außer er hat ihn von der Magd oder der Fremden.

*Mischna 6*

[7] Wer sich eine von zwei Schwestern antraut und (danach) nicht mehr weiß, welche von beiden er sich antraute, gibt der einen und der anderen den Scheidebrief. Stirbt er (vor der Scheidung) und hat er einen Bruder, vollzieht der die Ḥalīza mit beiden. Hat er zwei (Brüder), so vollzieht der eine die Ḥalīza, (dann kann) der andere die Leviratsehe (vollziehen). Wenn sie sie voreilig in ihr Haus führten, wird die Ehe nicht getrennt. 5

*Mischna 7*

10

[8] Zwei (Männer), die sich zwei Schwestern antrauen – der eine weiß nicht, welche er sich antraute, und der zweite weiß nicht, welche er sich antraute, so gibt dieser zwei Scheidebriefe und jener gibt zwei Scheidebriefe. Sterben sie, und jeder von beiden hat einen Bruder, so vollzieht der eine wie der andere die Ḥalīza gegenüber beiden. Hat der eine einen [Bruder] und der andere zwei, so vollzieht der einzelne die Ḥalīza gegenüber beiden, von den beiden (Brüdern) vollzieht einer die Ḥalīza, woraufhin der andere die Leviratsehe vollziehen kann. Führten sie sie voreilig in ihr Haus, wird die Ehe nicht getrennt. 15

[9] Hat der eine zwei (Brüder) und der zweite zwei (Brüder) – ein Bruder des einen vollzieht die Ḥalīza mit der einen, und ein Bruder des anderen vollzieht die Ḥalīza mit der anderen. Darauf kann der Bruder des einen die Leviratsehe mit der Ḥalūza (seines Bruders) vollziehen und der Bruder des anderen die Leviratsehe mit der Ḥalūza (seines Bruders) vollziehen. Vollzogen die beiden (Brüder des einen) voreilig die Ḥalīza, vollziehen die beiden (Brüder des anderen) nicht die Leviratsehe, sondern der eine die Ḥalīza und der andere die Leviratsehe. Führten sie sie voreilig in ihr Haus, wird die Ehe nicht getrennt. 20

30

*Mischna 8*

[10] Das Gebot verpflichtet den Ältesten, die Leviratehe zu vollziehen, aber wenn der jüngere (Bruder ihm) zuvor-

5 kommt, hat er gewonnen. Ein hinsichtlich der Magd Belasteten, auch wenn sie (später) freigelassen wurde, oder hinsichtlich der Fremden, auch wenn sie später (zum Judentum) übergetreten ist, so darf er diese nicht heimführen; aber wenn er sie heimführte, wird die Ehe nicht getrennt.

[11] Derjenige, der wegen einer verheirateten Frau belastet

10 wurde, muß, wenn sie von ihrem Ehemann getrennt wurde, sie ebenso entlassen, selbst wenn er sie bereits heimgeführt hatte.

*Mischna 9*

[11] Derjenige, der einen Scheidebrief aus einem Land jenseits des Meeres bringt und sagt: »In meiner Gegenwart

15 wurde er geschrieben und vor mir unterschrieben«, darf nicht dessen Frau heiraten. Bringt einer die Nachricht: »Er ist gestorben«, (oder) »Ich habe ihn getötet«, (oder) »Wir haben ihn getötet«, so darf er dessen Frau nicht heiraten.

20 Rabbi Jehuda sagt: (Sagt er:) »Ich habe ihn getötet«, dessen Frau darf sich nicht verheiraten; »Wir haben ihn getötet«, dessen Frau darf sich verheiraten.

*Mischna 10*

[12] Der Gelehrte, der eine Frau durch ein Gelübde ihrem

25 Mann verbot, darf sie nicht heiraten; hat sie sich vor ihm (dem Schwager) verweigert oder die Ḥaliza vollzogen, so darf er (der Gelehrte) sie heiraten, da dies eines Gerichtshofes bedarf. In allen Fällen gilt: Waren sie (bereits) verheiratet und die Frauen starben – so sind ihnen (die betreffen-

den Frauen) erlaubt zur Heirat. Für alle diese Frauen gilt: Wenn sie andere Männer geheiratet hatten und (später) Witwe oder geschieden wurden, so sind sie (die betreffenden Frauen) ihnen zur Heirat erlaubt; und alle diese Frauen sind ihren Söhnen und ihren Brüdern erlaubt.

5

## KAPITEL 3

*Mischna 1*

Vier Brüder – zwei von diesen sind verheiratet mit zwei Schwestern. Sterben die mit den Schwestern Verheirateten, so vollziehen diese die Ḥaliza und nicht die Leviratehe. Wenn sie (die zwei Brüder) sie voreilig in ihr Haus führten, so entlassen sie sie. Rabbi El‘azar sagt im Namen der Schule Shammai: Sie behalten sie. Die Schule Hillel sagt: Sie entlassen sie.

10

*Mischna 2*

15

War eine von diesen (Schwestern) einem (der Brüder) wegen Blutsverwandtschaft verboten, so ist er ihr verboten, aber ihrer Schwester erlaubt, und der zweite beiden verboten. War sie verboten wegen einer (rabbinischen) Satzung oder wegen der Heiligkeit (des Standes), so vollziehen sie die Ḥaliza und nicht die Leviratehe.

20

*Mischna 3*

War eine von diesen (Schwestern) einem (der Brüder) wegen Blutsverwandtschaft verboten und die zweite dem anderen wegen Blutsverwandtschaft verboten, so ist jeweils das dem einen Verbotene dem anderen erlaubt. Und dies (ist der Fall,) von dem sie (die Gelehrten) sagten: »(Diejenige), deren

25

Schwester gleichzeitig ihre Schwägerin ist, vollzieht entweder die Ḥaliza oder die Leviratehe.«

*Mischna 4*

Drei Brüder, zwei von ihnen sind verheiratet mit zwei  
 5 Schwestern, oder einer Frau und ihrer Tochter, oder einer  
 Frau und der Tochter ihrer Tochter, oder einer Frau und der  
 Tochter ihres Sohnes – so vollziehen diese die Ḥaliza und  
 nicht die Leviratehe. Rabbi Shim'on (aber) befreit (davon).  
 War die eine von ihnen ihm wegen Blutsverwandtschaft ver-  
 10 boten, ist er ihr verboten und ihrer Schwester erlaubt. War er  
 verboten aufgrund einer (rabbinischen) Satzung oder wegen  
 der Heiligkeit (des Standes), so vollziehen sie die Ḥaliza und  
 nicht die Leviratehe.

*Mischna 5*

15 Drei Brüder, zwei von ihnen sind mit zwei Schwestern ver-  
 heiratet, und einer ist ledig, einer der Ehemänner der Schwe-  
 stern stirbt, der Ledige sagte ihr den Trauspruch, und danach  
 stirbt der zweite Bruder – die Schule Shammai sagt: Seine  
 Frau (bleibe) bei ihm und jene gehe fort wegen (des Verbots  
 20 einer) Schwester der Frau. Die Schule Hillel sagt: Er entlasse  
 seine Frau durch den Scheidebrief und die Ḥaliza und die  
 Frau seines Bruders durch die Ḥaliza. Das ist der (Fall, über  
 den) man gesagt hat: »Wehe ihm für seine Frau und wehe ihm  
 für die Frau seines Bruders.«

*Mischna 6*

25 [6] Drei Brüder, zwei von ihnen sind verheiratet mit zwei  
 Schwestern und einer mit einer nicht mit diesen verwandten  
 Frau – stirbt einer der Ehemänner der Schwestern, und führt

der mit der Fremden Verheiratete dessen Frau heim (und vollzieht die Leviratsche) und stirbt (ebenfalls), so ist die erste frei als die Schwester der Frau und die zweite als ihre Nebenfrau. Sprach er ihr gegenüber (nur) den Trauspruch aus und starb, so vollzieht die Fremde die Ḥalīza und nicht die Leviratsche. 5

[7] Drei Brüder, zwei von ihnen sind verheiratet mit zwei Schwestern und einer mit einer nicht mit diesen verwandten Frau – stirbt der mit der Fremden Verheiratete und führt einer der Ehemänner der Schwestern dessen Frau heim (und) stirbt (ebenfalls), so ist die erste frei als die Schwester der Frau und die zweite als ihre Nebenfrau. Sagte er ihr gegenüber (nur) den Trausspruch und starb, so vollzieht die Fremde die Ḥalīza und nicht die Leviratsche. 10

*Mischna 7*

15

[8] Drei Brüder, zwei von ihnen sind verheiratet mit zwei Schwestern und einer mit einer nicht mit diesen verwandten Frau – stirbt einer der Ehemänner der Schwestern (und) führt der mit der Fremden Verheiratete dessen Frau heim und stirbt (dann) die Frau des zweiten (Bruders) und stirbt danach (auch) der mit der Fremden Verheiratete, so ist diese ihm für immer verboten, da sie ihm eine bestimmte Zeit lang verboten war. 20

[9] Drei Brüder, zwei von ihnen sind verheiratet mit zwei Schwestern und einer mit einer nicht mit diesen verwandten Frau – läßt einer der Ehemänner der Schwestern seine Frau von sich scheiden und stirbt der mit der Fremden Verheiratete und führt sie der, der die Scheidung vollzogen hatte, heim und stirbt – dies (ist der Fall), in dem sie (die Gelehrten) sagten, daß, wenn sie sterben oder geschieden werden, ihre Nebenfrauen erlaubt sind. 25 30

*Mischna 8*

[10] Aber alle, bei denen die Antrauung oder die Scheidung zweifelhaft ist, diese [Nebenfrauen] vollziehen die Ḥaliza und nicht die Leviratesehe. Was ist unter »zweifelhafter Antrauung« oder »Scheidung« zu verstehen? Wirft er ihr ihr Trauungsobjekt zu, und es besteht ein Zweifel, ob es näher bei ihr oder näher bei ihm liegt, so ist dies eine zweifelhafte Antrauung. Wie ist »zweifelhafte Scheidung« zu verstehen? Schrieb er mit eigener Hand (den Scheidebrief), hat aber keine Zeugen; hat er Zeugen, aber keine Zeit(angabe) auf ihm (dem Scheidebrief); hat er eine Zeit(angabe) auf ihm, aber (nur) einen Zeugen – dies ist eine zweifelhafte Scheidung.

*Mischna 9*

15 [11] Drei Brüder, die verheiratet sind mit drei nicht miteinander verwandten Frauen – stirbt einer von ihnen und spricht der zweite ihr (der hinterbliebenen Frau) gegenüber (nur) den Trauspruch aus und stirbt, so vollziehen sie die Ḥaliza und nicht die Leviratesehe, denn es heißt: *Und stirbt*  
 20 *einer von ihnen [und hinterläßt keinen Sohn], ihr Javam komme zu ihr* (Dtn 25,5) – zu einer (also), auf der die Verpflichtung eines Javam, und nicht zu einer, auf der die Verpflichtung zweier Jevamim liegt. Rabbi Shim'on sagt: Er vollzieht die Leviratesehe mit der, der er will, und die Ḥaliza mit der zwei-  
 25 ten.

[12] Zwei Brüder, die verheiratet sind mit zwei Schwestern. Stirbt einer von ihnen und danach stirbt die Frau des zweiten (Bruders), so ist diese ihm für immer verboten, da sie ihm eine bestimmte Zeit lang verboten war.

*Mischna 10*

[13] Zwei (Männer), die sich zwei Frauen antrauen. Zur Stunde ihrer Hineinführung in das Brautgemach vertauschen sie die des einen mit der des anderen und die des anderen mit der des einen, so sind diese schuldig wegen einer Ehefrau. Und sind es Brüder, (so sind sie schuldig) wegen der Frau eines Bruders. Und sind es Schwestern, (so sind sie schuldig) wegen einer Frau mit ihrer Schwester. Und sind sie Menstruierende, (so sind sie schuldig) wegen einer Menstruierenden. Man sondert sie für drei Monate ab – vielleicht sind sie schwanger geworden. Sind sie minderjährig und nicht in der Lage, zu gebären, gibt man sie sofort zurück. Sind sie Priestertöchter, sind sie damit untauglich geworden zur Ehe mit einem Priester.

## KAPITEL 4

15

*Mischna 1*

Wer an seiner Jevama die *Ḥaliza* vollzieht und sie wird (danach) schwanger gefunden und bringt ein Kind zur Welt – so ist, wenn das Kind ausgetragen ist, er ihren Verwandten erlaubt, und sie ist [seinen Verwandten] erlaubt, und er macht sie nicht untauglich zur Ehe mit einem Priester. Ist das Kind nicht ausgetragen, ist er ihren Verwandten verboten, und sie seinen Verwandten verboten, und er hat sie ungeeignet gemacht zur Ehe mit einem Priester.

*Mischna 2*

25

Der, der seine Jevama heimführt, und sie wird (danach) schwanger gefunden und bringt ein Kind zur Welt – ist das Kind ausgetragen, so entläßt er die Frau (mit dem Scheide-

brief), und sie sind zur Darbringung eines Opfers verpflichtet. Wenn aber das Kind nicht ausgetragen ist, bleibt die Leviratesehe gültig. Besteht ein Zweifel, ob es sich um ein neunmonatiges (Kind) des ersten (Mannes) oder ein siebenmonatiges (Kind) des zweiten (Mannes) handelt, so entläßt er die Frau (mit dem Scheidebrief), das Kind ist rechtmäßig, und sie sind verpflichtet, ein Schwebes-Schuldopfer darzubringen.

### *Mischna 3*

10 [2] Wenn der auf den Javam Wartenden in dieser Zeit Besitz zufällt, stimmen die Schule Shammai und die Schule Hillel darin überein, daß sie ihn rechtsgültig verkaufen oder (weg)geben kann. Stirbt sie, was ist mit ihrer Eheverschreibung zu tun und dem Besitz, der mit ihr (in die Ehe) ein- und  
15 hinausgeht? Die Schule Shammai sagt: Es teilen die Erben des Mannes mit den Erben des Vaters (der Verstorbenen). Die Schule Hillel aber sagt: Der Besitz bleibt bei den ursprünglichen Eignern, die Eheverschreibung bei den Erben des Mannes und der Besitz, der mit ihr (in die Ehe) ein- und  
20 hinausgeht, bei den Erben des Vaters.

### *Mischna 4*

[3] Hat er sie heimgeführt (und damit die Leviratesehe vollzogen), so gilt sie als seine Frau in jeder Beziehung, außer daß ihre Eheverschreibung über den Besitz ihres ersten Mannes bestehen bleibt.  
25

### *Mischna 5*

[4] Das Gebot zur Leviratesehe liegt auf dem Ältesten. Will er nicht, wendet man sich an jeden der Brüder. Wollen (auch)